

Die Umlagenordnung in der vorliegenden Form wurde von der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich in der Sitzung am 02.12.2020 beschlossen und tritt per 01.01.2021 in Kraft. Die Kundmachung erfolgt auf der Homepage der Ärztekammer für Niederösterreich unter www.arztnoe.at.

UMLAGENORDNUNG

In dieser Umlagenordnung vorgenommene personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

I. Feste Umlage an die Ärztekammer für Niederösterreich

- A** Für Kammerangehörige, die ausschließlich in einem Dienstverhältnis ärztlich tätig sind, beträgt die feste Umlage bis zur Vollendung des entsprechenden Jahres der ärztlichen Tätigkeit monatlich

Jahr der ärztlichen Tätigkeit	Umlage in € pro Monat	Jahr der ärztlichen Tätigkeit	Umlage in € pro Monat
1	€ 6,00	9	€ 20,00
2	€ 7,00	10	€ 23,00
3	€ 8,00	11	€ 26,00
4	€ 9,00	12	€ 29,00
5	€ 11,00	13	€ 33,00
6	€ 13,00	14	€ 37,00
7	€ 15,00	15	€ 41,00
8	€ 17,00	Nach dem 15. Jahr	€ 45,00

- B**
1. Für niedergelassene Kammerangehörige und Gesellschafter von Gruppenpraxen mit § 2-Kassenvertrag beträgt die feste Umlage monatlich **€ 24,00**.
 2. Für niedergelassene Kammerangehörige und Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne § 2-Kassenvertrag beträgt die feste Umlage bis zur Vollendung des entsprechenden Jahres der ärztlichen Tätigkeit monatlich

Jahr der ärztlichen Tätigkeit	Umlage in € pro Monat	Jahr der ärztlichen Tätigkeit	Umlage in € pro Monat
Bis zum 5. Jahr	€ 24,00	11	€ 38,00
6	€ 26,00	12	€ 41,00
7	€ 28,00	13	€ 44,00
8	€ 30,00	14	€ 47,00
9	€ 32,00	15	€ 50,00
10	€ 35,00	Nach dem 15. Jahr	€ 53,00



- C** Für Wohnsitzärzte und Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG 98 ärztlich tätig werden, beträgt die feste Umlage bis zur Vollendung des entsprechenden Jahres der ärztlichen Tätigkeit monatlich

Jahr der ärztlichen Tätigkeit	Umlage in € pro Monat	Jahr der ärztlichen Tätigkeit	Umlage in € pro Monat
Bis zum 5. Jahr	€ 24,00	11	€ 38,00
6	€ 26,00	12	€ 41,00
7	€ 28,00	13	€ 44,00
8	€ 30,00	14	€ 47,00
9	€ 32,00	15	€ 50,00
10	€ 35,00	Nach dem 15. Jahr	€ 53,00

- D** Die Sonderumlage für Öffentlichkeitsarbeit "Kampffonds" beträgt für alle Kammerangehörigen (ausgenommen die in Abs. I. C angeführten) Ärzte € 7,26.

II. Prozentuelle Umlage an die Ärztekammer für Niederösterreich der niedergelassenen Ärzte und Gesellschafter von Gruppenpraxen von allen Honoraren

1. Für niedergelassene Fachärzte für Radiologie, für medizinische Radiologiediagnostik, für Nuklearmedizin, für medizinisch-chemische Labordiagnostik oder für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie beträgt die Prozentumlage **0,38%**.

Für niedergelassene Ärzte ohne §-2 Kassen erfolgt ein Freibetrag von € 80.000,--

2. Für alle übrigen niedergelassenen Kammerangehörigen und Gesellschafter von Gruppenpraxen beträgt die Prozentumlage **0,75 %**.

Für niedergelassene Ärzte ohne §-2 Kassen erfolgt ein Freibetrag von € 40.000,--

3. Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG ärztlich tätig werden, und Wohnsitzärzte sind von der prozentuellen Umlage befreit.

III. Umlage an die Österreichische Ärztekammer

- A** Für Kammerangehörige, die ausschließlich in einem Dienstverhältnis ärztlich tätig sind, beträgt die Umlage an die ÖÄK bis zur Vollendung des entsprechenden Jahres der ärztlichen Tätigkeit monatlich

Jahr der ärztlichen Tätigkeit	Umlage in € pro Monat	Jahr der ärztlichen Tätigkeit	Umlage in € pro Monat
1	€ 8,50	9	€ 11,70
2	€ 8,80	10	€ 12,30
3	€ 9,20	11	€ 12,90
4	€ 9,60	12	€ 13,50
5	€ 10,00	13	€ 14,20
6	€ 10,40	14	€ 14,90
7	€ 10,80	15	€ 15,60
8	€ 11,20	Nach dem 15. Jahr	€ 16,50

B Prozentuelle Umlage von allen Honoraren für niedergelassene Ärzte und Gesellschafter von Gruppenpraxen

1. Die prozentuelle Umlage beträgt für niedergelassene Fachärzte für Radiologie, für medizinische Radiologiediagnostik, für Nuklearmedizin, für medizinisch-chemische Labordiagnostik oder für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie **0,10 %**.
2. Für alle übrigen niedergelassenen Kammerangehörigen und Gesellschafter von Gruppenpraxen beträgt die prozentuelle Umlage an die ÖÄK **0,19 %**.

- C** Für Wohnsitzärzte und Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 Ärztegesetz ärztlich tätig werden, beträgt die Kammerumlage an die ÖÄK monatlich € 16,50.

D Zusätzliche Umlagen

	monatlich
a) Bundesfachgruppe für Radiologie	
aa) niedergelassener Facharzt	€ 17,50
bb) Facharzt ohne freie Praxis	€ 5,50
b) Bundessektion Allgemeinmedizin	
niedergelassene Allgemeinmediziner	€ 0,09
niedergelassene Allgemeinmediziner PR-Umlage	€ 0,21
c) Bundessektion Fachärzte	
niedergelassene Fachärzte (ausgenommen Fachärzte Radiologie)	€ 0,50
d) Referat für Landmedizin und hausapotheke führende Ärzte	€ 3,67
e) Fonds für Öffentlichkeitsarbeit	€ 0,42
f) Umlage für Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung (Arzt mit Ordination)	€ 3,34
g) PR-Umlage für Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte	€ 1,00
h) PR-Umlage für Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte	€ 2,84
i) Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG ärztlich tätig werden, und Wohnsitzärzte sind von Umlagen nach Art. III.D befreit.	

IV. Allgemeiner Teil zur Umlagenordnung

- (1) Die Kammerumlagen werden in der gemäß Art. I, II und III entsprechend der Eintragung in die Ärzteliste und der vertraglichen Grundlage der Tätigkeit vorgesehenen Höhe allen Kammerangehörigen monatlich vorgeschrieben, wobei die Vorschreibung für einen Monat erfolgt, wenn mindestens für einen Tag dieses Monats gemäß § 68 Ärztegesetz die Zugehörigkeit zur Ärztekammer für Niederösterreich besteht.
- (2) Die Kammerumlagen sind jeweils am Ende des der Vorschreibung folgenden Monats fällig. Für niedergelassene Ärzte mit §-2-Kassenverträgen und Gesellschafter einer Gruppenpraxis mit §-2-Kassenverträgen werden die monatlich vorgeschriebenen Kammerumlagen am Ende des jedem Quartal folgenden Monats fällig.
- (2a) Als Grundlage der Berechnung von Ermäßigungen gemäß Art. IV.8 sowie der prozentuellen Kammerumlagen sind für die Umlage gemäß Art. II die in Niederösterreich erzielten Einnahmen und für die Umlage gemäß Art. III alle Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit heranzuziehen.
- (3) Die Begleichung der fixen Kammerumlagen gemäß Art. I. und III.A und D hat
 1. durch monatlichen Einbehalt der Dienstgeber,
 2. wenn kein Einbehalt gemäß Art. IV.3 Z 1 erfolgt, durch quartalsweisen bzw. monatlichen Einbehalt der Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten,
 3. wenn kein Einbehalt gemäß Art. IV.3 Z 1 und 2 erfolgt, monatlich durch Zahlschein oder Einziehungsauftrag zu erfolgen.
- (4) Die Begleichung der prozentuellen Umlage gemäß Art. II. und III.B hat
 1. durch quartalsweisen bzw. monatlichen Einbehalt der Dienstgeber, Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten,
 2. wenn kein Einbehalt gemäß Art. IV.4 Z 1 erfolgt, monatlich durch Zahlschein oder Einziehungsauftrag zu erfolgen.
- (5) Die Begleichung der vorgeschriebenen Kammerumlagen erfolgt bei Beziehern einer Versorgungsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich, die gemäß § 68 Ärztegesetz ärztlich tätig sind, durch Einbehalt von der Pension.
- (6) Alle übrigen vorgeschriebenen und nicht gedeckten Umlagen sind monatlich durch Zahlschein oder Einziehungsauftrag zu begleichen.
- (7) Zum Zwecke der Begleichung der Umlagen von den laufenden Bezügen und Kassenhonoraren gibt die Ärztekammer für Niederösterreich den jeweils in Betracht kommenden Dienstgebern, Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten die einzubehaltenden Beträge bzw. Prozentsätze bekannt.
- (8) Über Antrag des Kammerangehörigen kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände eine Ermäßigung oder in Härtefällen ein Nachlass der Umlagen erfolgen. Feste Kammerumlagen gemäß Art. I. und Art. III können nicht auf weniger als 50% der jeweils vorgesehenen Umlage ermäßigt werden.
- (9) Gesellschafter einer Gruppenpraxis sind zur Meldung der ihrer Stellung als Gesellschafter zugrunde liegenden Umsatzbeteiligung oder des Gesellschaftsvertrages binnen zwei Wochen nach Eintragung der Gruppenpraxis verpflichtet. Kommen Gesellschafter dieser Meldepflicht nicht fristgerecht nach, so ist ihre Beteiligung an der Gruppenpraxis bis zum Einlangen der angeführten Meldung so zu schätzen, als ob alle Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt wären.

- (10) Für Gesellschafter von Gruppenpraxen, die an keinem Vertragsverhältnis im Sinne des § 343 ASVG teilnehmen, hat eine Meldung der Einnahmen im Sinne des Art. IV.11 zu erfolgen. Ist eine Berechnung der in der Gruppenpraxis erzielten Einnahmen für den einzelnen Gesellschafter nicht möglich, so ist jeder Gesellschafter verpflichtet, neben der Meldung des Beteiligungsumfanges eine Meldung des Umsatzes der Gruppenpraxis im jeweiligen Kalenderjahr zu erstatten.
- (11) Die Bemessungsgrundlage der prozentuellen Umlagen für das laufende Kalenderjahr sind die Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit des drittvorangegangenen Jahres (z.B. Kassenhonorare, Privathonorare, Vertretungshonorare, Gutachten, etc.). Für die Errechnung der Umlagen gemäß Art. II. und III.B sind die Gesamteinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit im drittvorangegangenen Kalenderjahr entsprechend der Aufforderung durch die Ärztekammer für Niederösterreich termingerecht zu melden. Für die Rücksendung der Unterlagen steht eine Mindestfrist von vier Wochen zur Verfügung. Der Meldung sind als Nachweis der Einkommenssteuerbescheid samt Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung, der Umsatzsteuerbescheid sowie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des betreffenden Jahres beizulegen. Wird dieser Meldeverpflichtung nicht fristgerecht und vollständig entsprochen, ist eine Schätzung der Gesamteinnahmen vorzunehmen, wobei für niedergelassene Kammerangehörige ohne §-2-Kassen Einnahmen in Höhe von € 100.000,00 zugrunde gelegt werden. Für Fachärzte für Radiologie, für medizinische Radiologiediagnostik, für Nuklearmedizin, für medizinisch-chemische Labordiagnostik oder für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die niedergelassene Kammerangehörige mit §-2-Kassen oder Gesellschafter von Gruppenpraxen mit §-2-Kassen sind, beträgt die Bemessungsgrundlage der Prozentumlagen € 400.000,00, für alle übrigen niedergelassenen Kammerangehörigen und Gesellschafter von Gruppenpraxen mit §-2-Kassen beträgt die Bemessungsgrundlage der Prozentumlagen € 250.000,00. Dabei sind jeweils die Merkmale der Tätigkeit des drittvorangegangenen Jahres maßgebend.
- (12) Vorgeschriebene Kammerumlagen sind ab Fälligkeit mit 6,17% p.a. zu verzinsen.
- (13) Sind Kammerangehörige sowohl als niedergelassene Fachärzte für Radiologie, für medizinische Radiologiediagnostik, für Nuklearmedizin, für medizinisch-chemische Labordiagnostik oder für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie als auch mit einer anderen Berufsberechtigung in die Ärzteliste eingetragen, kommen die prozentuellen Umlagen jedenfalls in der für die angeführten Berufsberechtigungen vorgesehenen Höhe zur Anwendung. Wird der Nachweis erbracht, dass die höheren Einnahmen in Ausübung einer anderen Berufsberechtigung erzielt werden, ist nur diese für die Bestimmung der prozentuellen Umlage heranzuziehen.
- (14) Liegt bei einem Kammerangehörigen ein Rückstand vor, so erfolgt die Kontaktaufnahme unter Übermittlung einer Kontoinformation. Bleibt diese Kontoinformation binnen zwei Wochen erfolglos, wird dem Kammerangehörigen eine erste Mahnung mittels Einschreibens zugestellt. Bleibt auch diese erste Mahnung erfolglos, wird nach weiteren zwei Wochen mittels RSb-Briefes eine zweite Mahnung an den Kammerangehörigen zugestellt. Nach ungenutztem Verstreichen einer weiteren zweiwöchigen Frist wird der Rückstand des Kammerangehörigen zu dem in der letzten Mahnung ausgewiesenen Stichtag durch den Präsidenten mittels Mandatsbescheides gemäß § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991, idGf festgestellt. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen Vorstellung an den Präsidenten erhoben werden. Mit Eintritt der Rechtskraft des Mandatsbescheides ist dieser mit einer durch den Präsidenten und den Finanzreferenten auszustellenden Rechtskraftbestätigung zu versehen. Zur Beschlussfassung über die Einbringung eines allfälligen Exekutionsantrages nach Rechtskraft des Mandatsbescheides ist der Präsident zuständig.
- (15) Über Antrag kann einem Kammerangehörigen die Ratenzahlung seines Rückstandes gewährt werden, wenn die sofortige Begleichung des gesamten Rückstandes unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder andere berücksichtigungswürdige Umständen nicht zumutbar wäre. Der Antrag ist mit den in Art. IV.11 Umlagenordnung angeführten Unterlagen einzureichen. Bei der Gewährung der

Ratenzahlung ist der zu einem festzulegenden Stichtag bestehende Beitragsrückstand festzustellen und der Tilgungszeitraum sowie die Anzahl oder die Höhe der Raten zu bestimmen. Die vorgeschriebenen Raten sind 14 Tage nach ihrer Vorschreibung fällig. Werden fällige Raten trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht beglichen, wird der gesamte der Ratenzahlung unterliegende Rückstand fällig gestellt (erste Mahnung). Haftet der Rückstand auch nach einer nach weiteren zwei Wochen übermittelten zweiten Mahnung aus, ist über den zugrunde liegenden Rückstand ein Mandatsbescheid im Sinne des Art. IV.14 zu erlassen. Ab Fälligstellung des Rückstandes ist auf diesen Art. IV.12 Umlagenordnung anzuwenden.

- (16) Über Antrag kann einem Kammerangehörigen die Stundung seines Rückstandes oder zukünftig vorzuschreibender Umlagen gewährt werden, wenn feststeht, dass die sofortige Begleichung des gesamten Rückstandes aus berücksichtigungswürdigen Umständen unzumutbar ist, und der Kammerangehörige glaubhaft machen kann, dass zu einem absehbaren zukünftigen Zeitpunkt jene berücksichtigungswürdigen Umstände nicht mehr vorliegen werden, oder wenn die Höhe der Einnahmen aufgrund der Art der ärztlichen Tätigkeit unregelmäßig oder im Vorhinein nicht abschätzbar ist.
- (17) „Dauer der ärztlichen Tätigkeit“ im Sinne der Art. I. und III.A bedeutet die gesamte Dauer der ärztlichen Tätigkeit seit der ersten Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 27 Ärztegesetz 1998 idgF.